



KANALISATIONSBEGEHREN

Bauherr:

Firma: Telefon:

Name / Vorname: E-Mail:

Strasse: PLZ/Ort:

Projektverfasser:

Firma: Telefon:

Name / Vorname: E-Mail:

Strasse: PLZ/Ort:

Lage des Objektes:

Strasse: Parzellen-Nr.: Gebäude-Nr.:

Art des zu entwässernden Objektes:

- | | | |
|---------------------------------|-----------------|--|
| Einfamilienhaus mit | Zimmern | Bestehendes Gebäude (Ausbau / Umbau) |
| Mehrfamilienhaus mit | Wohnungen | Schwimmbassin |
| Garage /Einstellhalle für | Autos | Kanalsanierung |

.....
Plätze und Wege:m2 Dachfläche (horizontal):m2

Oberflächenbeschaffenheit Dach: Dachform: geneigt flach

Gewerbegebäude (Angaben über die Art des Betriebes und der anfallenden Abwässer):
.....

Werden industrielle/gewerbliche Abwässer abgeleitet? ja nein

Wenn ja, was für industrielle / gewerbliche Abwässer werden abgeleitet?
.....

Lagerung von:

Bemerkungen:

Ort und Datum Eingang Märki AG:

Projektverfasser: Bauherr:

Für die Projektierung der Grundstückentwässerung und die Einreichung des Kanalisationsbegehrens sind die Hinweise auf der Rückseite dieses Formulars zu beachten.

Beilagen zur Baueingabe

- Gesuchsformular, erste Seite 1-fach
- Situationsplan (1:500) 4-fach
- Grundrisspläne UG und EG (1:100 bzw. 1:50) 2-fach
- Quer-/Längsschnitte (1:100 bzw. 1:50), inklusive Längsschnitt der Grundleitungen 2-fach
- Grundrisspläne weiterer Stockwerke (1:100 bzw. 1:50) 2-fach
- Umgebungsplan (1:100 bzw. 1:50), eventuell in EG-Plan integriert 2-fach
- Berechnung der Retention inklusive Zusammenstellung der Flächen 1-fach
- Bei Umbauten TV- und Dichtigkeits-Protokoll der Grundleitungen (Ausdrucke oder digital mit Stick) 1-fach

Einschlägige gesetzliche Bestimmungen

(Diese Aufzählung ist nicht abschliessend – es gilt jeweils die aktuelle Version)

1. Bundesgesetzgebung

- 1.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand 21. Februar 2023).
- 1.1.1 Insbesondere Art 7 «Abwasserbeseitigung, Versickern und Rückhaltmassnahmen»
- 1.2 Eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998.

2 Kantonale und kommunale Gesetzgebung

- 2.1 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) des Kantons Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998 (Stand 1. Oktober 2018).
- 2.2 Gesetz über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2006 (Stand 1. Januar 2023).
- 2.3 Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 13. Dezember 2005 (Stand 1. April 2012).
- 2.4 Abwasserreglement der Gemeinde Biel-Benken vom 28. Dezember 2009 (Stand 8. Januar 2010).

3. Verbindliche technische Normen und Richtlinien

- 3.1 Schweizer Norm SN 592 000:2012, Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung «Planung und Ausführung»
- 3.2 Zulassungsempfehlungen VSA/SSIV für Rohre, Formstücke, Verbindungen, sanitäre Apparate und Abscheidungsanlagen für die Liegenschaftsentwässerung.
- 3.4 SIA-Norm 190:2017, Allgemeine Bedingungen für Kanalisationen.
- 3.5 Richtlinie Retention des AUE BL vom 19. August 2024.

4. Hinweise für Eingabe

4.1 Dieses Kanalisations-Begehren ist in **einem** Exemplar auszufüllen und zusammen mit den Planunterlagen an die Gemeindeverwaltung (Bauverwaltung) einzureichen. Das Formular und alle Planunterlagen sind vom Projektverfasser und vom Bauherrn zu unterschreiben.

4.2 Für die allfällige **Aufgrabung** einer **Staatsstrasse** und die **Einleitung von Regenwasser in einen Vorfluter (Bach)** ist dem Kantonalen Tiefbauamt Basellandschaft ein entsprechendes Gesuch einzureichen. **Die entsprechenden Bewilligungen sind dem Kanalisations-Begehren beizulegen.**

4.3 Dem Kanalisationsbegehren sind folgende Planunterlagen auf Normformat A4 gefalzt beizulegen (Anzahl gemäss Seite 1):

4.3.1 **Situationsplan** der Liegenschaft (Kopie aus dem Katasterplan, analog Baugesuch)

4.3.2 **Detailpläne** der Liegenschaft mit einer der vorgesehenen Ausführung entsprechenden Darstellung der Grundstücks- und Gebäudeentwässerung im **Grundriss** und **Schnitt** im Massstab 1:100 mit sämtlichen Dimensionen, Höhen, Gefällen und Materialbezeichnungen der Abwasserelemente.

4.3.2.1 Im Schnittplan soll ein Längenprofil vom Anschluss an den Gemeindekanal bis zum letzten Hauptstrang dargestellt werden, also ein Schnitt entlang der Anschluss- und Hauptsammelleitung.

4.3.2.2 Die Leitungen sind auf den Detailplänen wie folgt zu kolorieren: Schmutzwasserleitungen rot, Regenwasserleitungen hellblau, Sickerleitungen dunkelblau, bestehende Anlagen braun, Leitungen an der Decke gelb, Leitungen für chemische Abwässer orange und zu sanierende Anlagen grün.

4.3.3 Für bestehenden Grundleitungen bis zum Gemeindekanal müssen Kanal-TV-Aufnahmen und Dichtigkeitsprüfungen eingegeben werden.

4.4 Eine **Vorprüfung** der Eingabepläne ist nach vorheriger Anmeldung beim Ingenieurbüro Märki AG, 4106 Therwil, Telefon 061 726 93 33 möglich. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, die Pläne als PDF zur Voransicht per Mail zuzustellen. Das Gesuch wird in der Regel innert 14 Tagen nach dessen Eingang behandelt.

5. Regenwasserbewirtschaftung

Das anfallende, unverschmutzte Regenabwasser ist so weit als möglich zu verdunsten und (oberflächlich über den Humus) zu versickern (Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer Art 7 Abs. 2 (ST 814.20)).

So ist das Regenabwasser mit geeigneten Massnahmen, beispielweise in begrünten Mulden oder Gräben zu sammeln, zu retentieren und langsam zu verdunsten oder zu versickern (Regengarten). Der Abwasserrückhalt ist so auszulegen, dass nach Trockenperioden mind. 12 mm Niederschlag zurückgehalten werden können. Bei Rückhalt auf Flachdächern sind die Abläufe so zu konstruieren, dass sie entsprechend verzögert anspringen. Ein Überlauf in ein Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation ist dann zulässig. Alle Berechnungen sind dem Kanalbegehren beizulegen. Die Ausführung der Retentionsmassnahmen sind gemäss der Richtlinie Retention des AUE BL vom August 2024 zu realisieren.

Wenn das Regenwasser versickert werden soll, ist die Sickerleistung vorgängig zwingend durch ein Fachbüro zu ermitteln. Die Sickerversuche sind gemäss Musterbuch VSA, Kapitel 6.3 oder der SN 592 000 durchzuführen.

6. Erläuterungen und Anordnung zur Bewilligungsgebühr

Ausserordentliche Mehraufwendungen in der Planungsphase (mehrere Vorbesprechungen und Vorprüfungen), bei den Teilabnahmen (viele Etappen, d.h. zahlreiche Abnahmen für kleine Teilstücke, mangelhafte Dichtigkeitsprüfungen), bei der Schlussabnahme (nicht eingehaltene Termine, fehlende Unterlagen) und für Nachkontrollen werden dem Bauherrn/Gesuchsteller nach Abschluss der Gesuchsbearbeitung zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Merkblatt Regenwasserbewirtschaftung

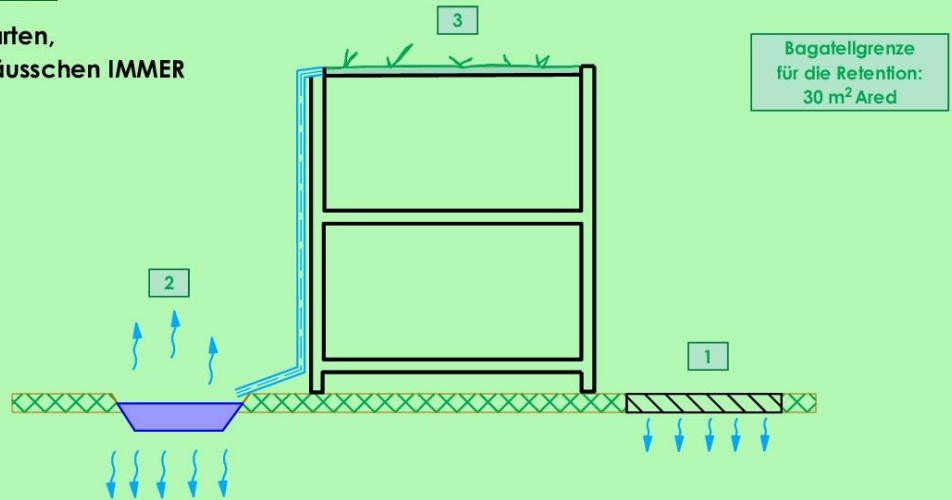
Priorität 1: Versickerung/Verdunstung

Kleinere Anbauten wie Wintergarten, Sitzplatzüberdachung, Gartenhäusschen **IMMER** direkt oberflächlich versickern.

1) Rasengittersteine/Sickersteine
Gutachten zur Sickerleistung der
gewählten Sickersteine
erforderlich.

2) Sickermulde
Versickerungswert (kf) und
Volumenberechnung
erforderlich

3) Dach extensiv
begrünt Aufbauhöhe
min. 12 cm



Priorität 2: Unterirdische Retention von

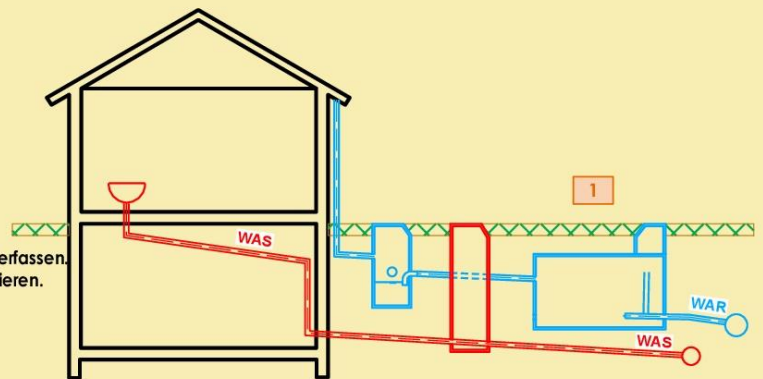
Regenabwasser
nur zulässig, wenn
keine Versickerung möglich.
Nachweis erforderlich

1) Retention
Drosselablauf (Qdrossel) und Volumenberechnung
erforderlich

1. Die beregnete Oberfläche und den entsprechenden Spitzenabflussbeiwert erfassen.
2. Die reduzierte Oberfläche (Ared) berechnen und mit 12mm Regen multiplizieren.
=> Dieser Wert entspricht dem Retentionsvolumen.

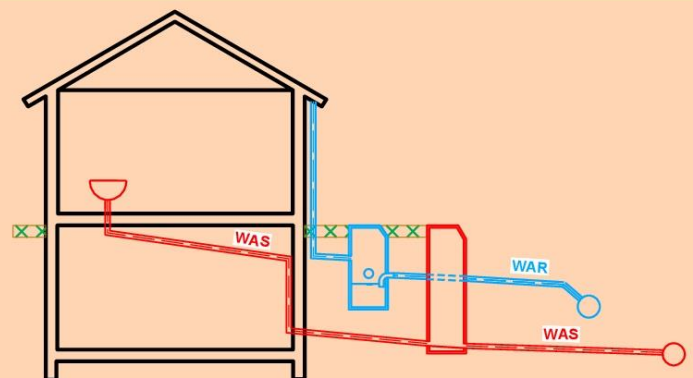
$$V_{Retention} = A \times \Psi \times H_{Niederschlag}$$

Ψ = Abflussbeiwert
 A = Reduzierte Fläche [m²]
 H = 0.012m



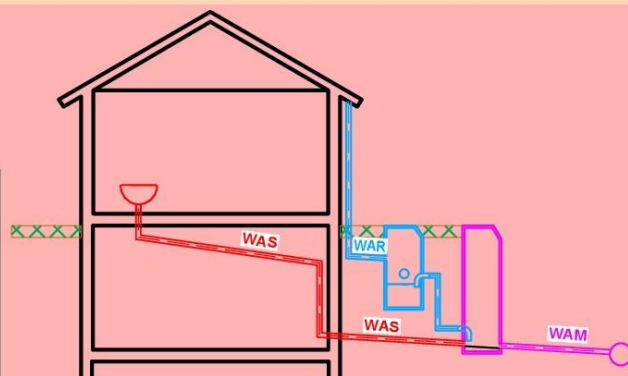
Priorität 3a: Ableitung im Trennsystem

Nur noch im Bestand möglich.
Ausnahmebewilligung



Priorität 3b: Ableitung im Mischsystem

Nur noch im Bestand möglich
Ausnahmebewilligung



Gesetzliche Grundlagen:
 SGS 814.20 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz,GSchZ)
 Art. 1: Sicherung der natürlichen Funktion des Wasserkreislaufs
 Art. 7 Abs. 2: Versickerungsgebot und Rückhaltmassnahmen
 SGS 814.201 Gewässerschutzverordnung (GSchV)
 Art. 3: Abgrenzung zwischen verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser
 Art. 11: Trennung des Abwassers bei GebäudenAnhang 1: Ökologische Ziele
 Anhang 2: Anforderungen an die Wasserqualität
 SGS 782 Gesetz über den Gewässerschutz (kGSchG)
 § 2: Zusammenarbeit Kanton und Gemeinden
 § 4: Nicht verschmutztes Abwasser
 SGS 782.11 Kantonale Gewässerschutzverordnung (kGSchV)
 § 5: Nicht verschmutztes Abwasser
 § 6: ZuständigkeitAnhang 6: Bewilligungspflicht von Versickerungen und Einleitungen in Gewässer